

das Recht hat, sein Werk zu ändern, zu verbessern, ja sogar dasselbe zu unterdrücken, wenn er dies für nöthig befindet, es müßte denn der Fall eintreten, daß er durch einen von seinem Willen unabhängigen Umstand dieses Rechtes verlustig ginge.

Derselbe Grundsatz hat uns ferner veranlaßt, der Ehefrau das Recht zuzugestehen, selbst ohne die Zustimmung ihres Ehegatten, jedoch nur nach Gutheißung seitens der Gerichtsbehörde über ihre literarischen oder artistischen Werke zu verfügen. Es war unsere Absicht, in der Person der Ehefrau die Unabhängigkeit feierlich zu bestätigen, welche der Arbeit des Gedankens, der Pflege der Wissenschaften und der Künste gebührt, um auf diese Weise jene erhabenen Interessen über die gemeinen Interessen des bürgerlichen Lebens zu stellen.

(Fortsetzung in Nr. 151.)

Miscellen.

Aus dem Protokoll der Bundestags-Sitzung vom 20. Nov. — Die Erben Friedrichs v. Schiller hatten schon früherhin ein Gesuch um Verlängerung des den Werken Schiller's verliehenen Privilegiums zum Schutze gegen den Nachdruck überreicht, eine Beschlusfassung hierüber war aber noch nicht erfolgt. Nachdem nun in der Sitzung vom 6. d. M. beschlossen worden ist, den durch die Beschlüsse vom 9. Nov. 1837 und 19. Jun. 1845, sowie durch besondere Privilegien den Werken der Literatur und Kunst gewöhrten Schutz in der Art zu erweitern, daß derselbe noch bis gegen Ende des Jahres 1867 in Kraft bleibt, hierdurch aber zugleich dem vorerwähnten Gesuche für den gedachten Zeitraum entsprochen ist, so beschloß die Versammlung, nach Antrag der Reclamationscommission, den v. Schiller'schen Erben in Erwiderung ihres Gesuches von dem am 6. d. M. gefassten Beschlusse Kenntniß geben zu lassen. Ein Gesuch um Verleihung eines Privilegiums zum Schutze gegen den Nachdruck eines vorläufig erschienenen Werkes wurde, gleichfalls nach Antrag der Reclamationscommission, unter Hinweisung auf die maßgebenden bundesgesetzlichen Bestimmungen abschlägig entschieden.

Berlin, 19. Nov. Es ist von einer Novelle zum Pressegesetz die Rede, die theils eine frühereingebrachte, ihrer Zeit von den Kammermännern abgelehnte Vorlage in modificirter Gestalt erneuern, theils neue Bestimmungen in Vorschlag bringen würde. Es handelt sich um das Verbot auswärtiger Zeitschriften und Zeitungen vor deren Verurtheilung durch inländische Gerichte, und außerdem um Ergänzung der besondern Pressegesetze hinsichtlich der Berichterstattung über gerichtliche Verhandlungen. (C. B.)

Nochmals Stowe's Dred. — Die Zeitung von Montreal (Canada) bringt einen Briefwechsel zwischen den englischen Verlegern von Stowe's „Dred“, Sampson Low, Son & Co., und S. Pickup, einem Verleger in Canada, welcher von dem gleichen Werke eine Ausgabe veranstaltet hatte. Das Londoner Haus hatte die Aushängebogen von dem Stowe'schen Werk gekauft, und sich die britischen Gesetze über das Verlagsrecht zu Nutzen gemacht, indem es dasselbe in London erscheinen ließ, bevor die Ausgabe in den Vereinigten Staaten erfolgt war; es beklagt sich nun gegen die Rechtsverletzung durch die Pickup'sche Ausgabe, erbietet sich aber zugleich, die Sache gegen Zahlung von 12½ Procent von dem Nettopreise der gesammten Auflage gütlich beizulegen, — widrigenfalls man die Gerichte zu Hilfe rufen werde.

Mr. Pickup lehnt jedoch den Antrag ab, indem er sich einzig an das Rechtsverhältniß halten wolle; wenn das fragliche Werk,

sagt er, von einem britischen Autor wäre, so würde er in die Forderung gewilligt haben, aber, fügt er zu:

„Die Vereinigten Staaten von Amerika haben wiederholentlich die Errichtung eines internationalen Verlagsrechts verweigert, wodurch die Rechte unserer Autoren in ihrem Gebiete gesichert würden. Fort und fort machen amerikanische Verleger freien Gebrauch von den Werken britischer Autoren, welche ohne Schutzmittel gegen diese Freibeuterei sind, und es würde ein großes Unrecht gegen die Verleger Englands oder seiner Colonien sein, wenn sie bei dem durch solche Nachdrucke beschränkten Absatz ihrer Verlagsartikel außer Stand sein sollten, dies durch freie Benützung der Erzeugnisse amerikanischer Autoren zu vergelten. Nur durch diese Vergeltungsart können britische Autoren einstens Gerechtigkeit bei den Vereinigten Staaten zu finden hoffen.“

Uebrigens hält Mr. Pickup für recht, daß, nachdem der freie Gebrauch der britischen Literatur der Volksbildung und der Intelligenz in den Vereinigten Staaten so sehr zu Statten gekommen ist, die Canadier den gleichen Nutzen haben sollen, indem er sagt:

„Die Frage ist für britische Autoren, wie ich gezeigt habe, von Belang: sie ist es gleichermaßen für die Gemeinde, in der ich lebe. Ich weiß, daß ich durch ein Zugeständniß in dieser Sache Rechte einräumte, die nicht durchaus mir angehören. Wenn in dem Nachbarlande die besten Werke britischer Autoren vermittelt des literarischen Freibeutereisystems auch dem Aermsten zugänglich gemacht werden, und dadurch die gepriesene Intelligenz und Bildung seiner Volksmassen gefördert wird, so ist es nur ein gerechter und angemessener Ersatz, daß wir in Canada befugt sind, von seinen Geisteserzeugnissen den gleichen freimüthigen Gebrauch für die Hebung unserer Volksbildung zu machen. Wir sind Fortschritts-Rivalen und können uns keines darauf abzielenden Vortheils begeben.“ (New York Times.)

Bücherverbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat unterm 2. Nov. nachbenannte Druckschriften in der Weise des §. 16 der Instruction zur Durchführung der Presfordnung verboten:

La pace di Mauro Macchi. Genova 1856.

Le marquis Delcaretto, ancien ministre du roi de Naples, par Hippolyte Castille. Paris 1856, Sartorius.

Narrazioni storiche di Piersilvestro Leopardi, con documenti relativi alla guerra dell'indipendenza d'Italia e alla reazione napoletana. Torino 1856, Unione tipografia editrice.

Wissenschaft und Sittenlehre. Briefe an Jacob Moleschott von Mathilde Reichardt. Gotha 1856, Scheube.

Jahrbücher zu Meyer's Volksbibliothek für Länder-, Völker- und Naturkunde. Erster Band. Hildburghausen 1856, Druck des bibliographischen Instituts.

Der Fünfundzwanzig-Teufel. Eine Erzählung aus dem Leben von Heinrich Smidt. Wittenberg 1857, Mohr.

Personalnachrichten.

Der Kaiser von Frankreich hat Hrn. Petit zum Generalinspector für Buchdruck und Buchhandel und den Unterpräfect Salles zum Chef der Abtheilung für die Presse ernannt.

Briefwechsel.

Herrn R. S. in B. — Lesen Sie in der Anzeige sub 14379 statt R. Sanerländer & Sohn gefälligst: R. Friedländer & Sohn in Berlin; der Fehler ist dadurch entstanden, daß beim Zurichten der Druckform einige Buchstaben durchgebrochen und irrthümlich wieder ersetzt worden sind.